

Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Postanschrift:
Landesvorsitzende

Prof. Dr. Regina Polster
c/o Fakultät Informatik
Hochschule Schmalkalden
Postfach 10 04 52
98574 Schmalkalden
Telefon: +49 (0) 151 4222 4763
Telefax: +49 (0) 3683 – 688 4499
E-Mail: r.polster@hs-sm.de oder
sekretariat@hlb-thueringen.de

Erfurt, der 30. Oktober 2022

Per E-Mail an: Matthias.Machts@tfm.thueringen.de
[Cc: kristin.geyer@tfm.thueringen.de](mailto:kristin.geyer@tfm.thueringen.de)
[Cc: Peter.Gemmeke@tmwwdg.thueringen.de](mailto:Peter.Gemmeke@tmwwdg.thueringen.de)

Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz

Hier: Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband Thüringen
- Ihr Schreiben vom 14.09.2022 – Ihr Zeichen: 1040-14-P 1601 /65 111 063/2022

Sehr geehrter Herr Machts,

mit Schreiben vom 14.09.2022 wurde der Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen um eine Stellungnahme zum „Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz.“ gebeten. Nachfolgend nimmt der Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Thüringen - in seiner Eigenschaft als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Deutschland wie folgt Stellung:

In den geplanten Änderungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz und hier insbesondere §78 Personal an Hochschulen sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Die derzeitigen Regelungen differenzieren bei der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von Professorinnen und Professoren zwischen

- a. Zeiten die angerechnet werden, z. B. Laufzeit als Beamter (§ 13 ThürBeamtVG), Wehrdienstzeit (§ 15 ThürBeamtVG) und zwei Jahre für die Vorbereitung der Promotion (§ 78 (2) ThürBeamtVG),
- b. die angerechnet werden sollen, z. B. fünf Jahre berufliche Tätigkeiten, die für die Berufung auf die Professur gesetzlich erforderlich waren (§ 78 ThürBeamtVG gemäß §44 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes bzw. §84 (1) Nr. 4bThürHG),
- c. die angerechnet werden können, z. B. weitere förderliche berufliche Tätigkeiten bis zu fünf Jahre (§ 78 ThürBeamtVG) und Studienzeit bis zu drei Jahre (§ 18 ThürBeamtVG), Zeiten einer Habilitation bis zu drei Jahre (§ 78 ThürBeamtVG).

Insbesondere die sogenannten KANN-Bestimmungen werden vom hlb-Thüringen als äußerst kritisch bewertet.

Zwar werden in den Verwaltungsvorschriften die Tatbestandsvoraussetzungen geklärt. Zum Beispiel wird geklärt, wann eine berufliche Tätigkeit eine „förderliche“ ist. Das ist sicher hilfreich, bedeutet aber noch nicht, daß eine berufliche Tätigkeit, die eine „förderliche“ ist, dann auch tatsächlich angerechnet wird, weil unklar bleibt, wie die Behörde, die die ruhegehaltfähige Dienstzeit festsetzt, mit dem „kann“ umgeht.

Als das ThürBeamtVG in Folge der Förderalismusreform zum 1. August 2014 eingeführt wurde, stand in § 78 Abs. 3:

*„Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 17 und 18 **soll in der Regel bei der Berufung** in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.“*

Das wurde dann mit Wirkung zum 1. November 2018 wie folgt geändert:

*„Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 17 und 18 **kann auf Antrag bei der Berufung** in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.“*

Und seit 1. November 2021 lautet die Bestimmung: „§ 5 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.“

In § 5 Abs. 2 heißt es:

*„(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannbestimmungen ergehen auf Antrag des Versorgungsempfängers. **Die Entscheidungen dürfen ausgenommen in den Fällen des Satzes 6 grundsätzlich erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam.** Wird der Antrag nach dem Beginn des Ruhestandes gestellt, können Vordienstzeiten frühestens vom Beginn des Antragsmonats berücksichtigt werden. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Ruhestands gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt. Dies gilt entsprechend für die erstmalige Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung. Ob Zeiten aufgrund der §§ 17, 18 oder 78 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, kann auf Antrag bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.“*

Aus Sicht des hlb hat sich somit aufgrund der Änderungen in den vergangenen Jahren eine erhebliche Verschlechterung für die verbeamteten Hochschulelehrer in Thüringen hinsichtlich Transparenz und Rechtssicherheit ihrer Versorgungsbezüge ergeben.

Eine Vielzahl von Professoren wurden bereits vor 2014 und somit vor der Einführung des ThürBeamVG verbeamtet. Das bedeutet, daß bei der überwiegenden Zahl der Thüringer Hochschullehrer die Entscheidung über die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge erst beim Eintritt in den Ruhestand erfolgen wird.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gehe wir davon aus, daß diese Entscheidungen nicht willkürlich erfolgen. Die Entscheidungsgrundsätze über die Anerkennung von Studienzeiten und Praxiszeiten sind jedoch nicht bekannt.

Aus Sicht des *h/b*-Thüringen ist es dringend erforderlich, in den Verwaltungsvorschriften die Einheitlichkeit solcher Entscheidungen sicherzustellen. Auch wenn der Beamte daraus keinen unmittelbaren Rechtsanspruch ableiten kann, weil Verwaltungsvorschriften keine Außenwirkung haben, wird durch die Verwaltungsvorschrift ihm gegenüber transparent, wie die Behörde üblicherweise verfährt, woraus er dann ableiten kann, daß die Behörde in seinem Fall wegen Art. 3 Abs. 1 GG wohl auch so wird verfahren müssen.

Wenn hier Transparenz hergestellt würde, könnte jede Professorin und jeder Professor selbst abschätzen, wie hoch sein Ruhegehalt (bei unveränderter Rechtslage und Erfüllen der Tatbestandsmerkmale) voraussichtlich sein wird. Das ist derzeit leider nicht gegeben. Derzeit muß sie/er darauf warten, bis sie/er das 59. Lebensalter vollendet hat und kann dann unter <https://tlf.thueringen.de/landesbedienstete/versorgung/auskunft> einen Antrag auf Versorgungsauskunft stellen. Und auf dieser Seite heißt es gleich: *„Aufgrund der vorliegenden Vielzahl der Anträge auf Vorausberechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit kommt es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung der vorgenannten Anträge.“* Auf Nachfrage unter den *h/b*-Mitgliedern liegen die Durchlaufzeiten zwischen Antrag auf Versorgungsauskunft und belastbaren Auskünften derzeit zwischen 6 – 12 Monaten !

Der vom TLF auf der Seite zur Verfügung gestellte Pensionsrechner ist nicht nutzbar, weil eben unklar ist, wie mit den Kann-Zeiten-Verfahren wird.

Der *h/b*-Thüringen schlägt deshalb die folgende Aufnahme von 78.3.1.1. in die Verwaltungsvorschriften vor: *„Zeiten, die nach dem ThürBeamVG als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden können, werden auf Antrag als ruhegehaltsfähig berücksichtigt.“*

Damit einhergehend wäre auch eine Entlastung der Auskunftsstelle aufgrund klarer Entscheidungskriterien und eine Beschleunigung des Auskunftsverfahren.

Ein weiterer Kritikpunkt des *hblb*-Thüringen bezieht sich auf die Regelungen bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge gemäß §78 (4) und (5).

Besteht in der grundsätzlichen Befristung von besonderen Leistungsbezügen nach §29 Satz 2 ThürBesG bereits ein erheblicher Standortnachteil von Thüringen im Bundesvergleich¹, so sollten aufgrund der bestehenden Intransparenz der Regelungen zu Versorgungsansprüchen **keine Befristungsregelungen zur Erklärung der Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen** erfolgen wie in 78.5.1.3 „¹Nach dem Ende der Zahlung des Leistungsbezugs oder nach Eintritt in den Ruhe-stand kann ein Leistungsbezug nach Satz 1 nicht mehr für ruhegehaltfähig erklärt werden. ²Zur Zuständigkeit siehe § 6 Abs. 2 ThürHLeistBVO.“

Diese geplante Regelung bezieht sich in Thüringen auf eine Vielzahl von Dekanen, Prodekanen aber auch Vizepräsidenten aus der W-Besoldung, von denen aufgrund der fehlenden Transparenz kaum jemand während der Amtsausführung dran gedacht hat, daß der Funktionsleistungsbezug ggf. für ruhegehaltfähig erklärt wird. Dies haben stichprobenartige Befragungen unter den *hblb*-Mitgliedern ergeben. Durch die derzeit sehr langen Durchlaufzeiten für Versorgungsauskünfte ist es auch möglich, daß während dessen die Zahlung von Leistungsbezügen ausläuft und die Erklärung der Ruhegehaltsfähigkeit versäumt wird.

Leider hat sich Thüringen bedauerlicherweise dazu entschlossen, die Entscheidungsbefugnis über die grundsätzliche Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungszulagen auf die Hochschulen zu übertragen, die sodann eigenständig festlegen dürfen unter welchen Voraussetzungen die Ruhegehaltsfähigkeitsklärung erteilt wird. Dadurch gibt es auch zwischen den Hochschulen unterschiedliche Verfahrensweisen.

Ein alternativer Lösungsansatz wäre hier, 78.5.1.3 sowie 78.5.2.1 zu streichen und dafür aufzunehmen, daß die Erklärung der Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge (oder Nichtruhegehaltsfähigkeit) automatisch und nicht erst auf Auftrag erfolgen muß.

Aufgrund dieser geplanten Regelungen werden wir unseren Mitgliedern dringend empfehlen, vor einem eventuellen Inkrafttreten der Regelungspunkte 78.5.1.3. und 78.5.2.1. ThürBeamVGvV, den Erhalt einer Ruhegehaltsfähigkeitsklärung für bereits „ausgelaufene“ Funktions- und/oder besondere Leistungszulagen durch entsprechende Antragstellung zu versuchen.

Entsprechend der unter 78.5.6.1 enthaltenen Zuständigkeitsregelung „Für die Einhaltung der Vorgaben des Satzes 6 ist das für die Hochschulen zuständige Ministerium zuständig.“ wurde das TMWWDG, Abt. 4 Hochschulen in Kopie in dieses Schreiben aufgenommen.

¹ Vgl. hierzu beispielsweise BayBeamVG Art. 13 Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen oder HBesG § 35 – Leistungsbezüge oder §6 der Baden-Württembergische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung - LBVO)

Ich hoffe, daß unsere Anmerkungen dazu beitragen werden, die geplanten Regelungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz für alle Hochschullehrer an allen Thüringer Hochschulen identisch, rechtssicher und transparent zu gestalten.

Für eine konstruktive Diskussion der von uns angesprochenen Punkte stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Regina Polster'.

Prof. Dr. Regina Polster

Landesvorsitzende

Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Thüringen

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit über 7.500 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.